
We i t e r b i l d u n g s t a g u n g

*Das Notariat im internationalen
und digitalen Umfeld*

Kryptowährungen und Notariat

Ein Überblick über Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht und Vermögensplanung

Dr. Lukas Müller, LL.M.

Richter am Schweizerischen Bundesverwaltungsgericht, St. Gallen

Bern, 29./30. April 2026

Agenda

I.

Regulatorischer Rahmen

Von der Technologieneutralität zum VE-FINIG 2025

II.

Vertrags- und Grundstücksrecht

Der «Krypto-Kauf» als Tauschgeschäft (Art. 237 OR)

III.

Gesellschaftsrechtliche Kautelarpraxis

Sacheinlage (Art. 634 OR) und Verrechnungsliberierung (Art. 634a OR)

IV.

Ehe- und Erbrecht

Universalsukzession, Nennwertgarantie, Bewertungsfragen

V.

Insolvenzrecht und Custody

Aussonderung nach Art. 242a SchKG und der Fall «Lykke»

VI.

Fazit und Merkpunkte für die Praxis

Handlungsempfehlungen für die notarielle Sorgfalt

Die Urkundsperson im Kryptovermögenswerteraum

Ausgangslage: immaterielle Vermögenswerte ohne Zahlungsmittelqualität

Zivilrechtliche Einordnung

- Kryptowährungen sind kein gesetzliches Zahlungsmittel im Sinne von Art. 2 WZG
- Qualifikation als immaterielle Vermögenswerte (keine Sachen, keine Forderungen)
- Gesetzliche Terminologie: «kryptobasierte Vermögenswerte» (Art. 242a SchKG)
- Verfügungsmacht manifestiert sich im Besitz des «Private Key»

Herausforderungen für die Urkundsperson

- Technisches und ökonomisches Verständnis der DLT
- Volatilitätsrisiken – Erfordernis von Sicherheitsmargen
- Aufsichtsrechtliche Risiken (FINMA, Geldwäscherei)
- Vertragsgestaltung zur Verschaffung faktischer Verfügungsmacht statt eines subjektiven Rechts
- Sicherstellung der Aussonderbarkeit gemäss Art. 242a SchKG

Regulatorische Entwicklung

Vom Pragmatismus über den DLT-Mantelerlass zum VE-FINIG 2025



Kernbotschaft: *Der schweizerische Gesetzgeber verfolgt einen prinzipienbasierten, technologieneutralen Ansatz. Die Urkundsperson muss nicht nur das geltende Recht kennen, sondern auch die Stossrichtung de lege ferenda antizipieren.*

Begriffsbestimmungen

Vier Erscheinungsformen kryptografischer Vermögenswerte

Zahlungs-Token

«Payment Tokens»

- Bitcoin, Ether
- Tausch-, Zahlungs- und Wertaufbewahrungsmittel
- Keine Ansprüche gegen einen Emittenten
- Kein gesetzliches Zahlungsmittel (Art. 2 WZG)

Stablecoins

Wertgebundene Krypto-Token

- USDT / USDC / CHF-Stablecoins
- Schuldrechtlicher Einlösungsanspruch
- Geringere Volatilität, dafür Gegenparteirisiko
- Gemäss VE-FINIG bewilligungspflichtig

Anlage-Token

«Asset Tokens»

- Registerwertrechte (Art. 973d OR)
- Aufsichtsrechtlich Effekten
- Zession, Indossament oder Registereintrag
- Nicht Gegenstand dieses Referats

Non-Fungible Tokens

«NFTs»

- Einzigartige, nicht austauschbare Werte
- Digitale Kunstwerke, Sammlerobjekte
- Urheberrechtsnahe Anwendungsbereiche
- Volatilität und Werthaltigkeit kritisch

Der «Krypto-Kauf» als Tauschgeschäft

Dogmatische Einordnung unter Art. 237 OR

Dogmatische Einordnung

- **Art. 184 Abs. 1 OR:** Kaufpreis zwingend in CHF oder Fremdwährung
- **Konsequenz:** Austausch Ware gegen Kryptowährung **scheidet als Kaufvertrag aus**
- Qualifikation als **Tauschvertrag (Art. 237 OR)**
- **Alternativ:** Kauf mit Hingabe *an Zahlungs statt (datio in solutum)*

Rechtsfolgen der Qualifikation

- Sinngemässe Anwendung des Kaufrechts (Art. 237 OR)
- Jede Partei ist Verkäufer bezüglich ihrer eigenen Leistung und Käufer bezüglich der Gegenleistung
- Kein Verzugszins nach Art. 104 OR bei reinen Tauschverhältnissen
- Sach- und Rechtsgewährleistung beiderseitig
- Entwehrung und Mängelrecht gemäss Art. 238 OR

Grundstückskauf gegen Bitcoin

Beurkundungspflicht, Gefahrtragung, Abwicklung

Beurkundungspflicht

Art. 216 OR

- Formzwang erstreckt sich auf alle objektiv und subjektiv wesentlichen Punkte
- Gegenleistung in Kryptowährung ist mitzubeurkunden
- Transparenz: Tausch oder datio in solutum?
- Blosser CHF-Nennung bei Krypto-Tilgung = Falschbeurkundung

Gefahrtragung

Art. 185 OR

- Dispositive Regel: Gefahrübergang mit Vertragsschluss
- Bei Kryptowährungen als Gattungsschuld: Ausscheidung massgeblich
- Sachgerecht: Knüpfung an technische Irreversibilität der Blockchain-Transaktion
- Kursrisiko trägt der Krypto-Schuldner bis zur Transaktionsbestätigung

Abwicklung

Praxis

- Notarielle Treuhandkonti für Kryptowerte: nicht empfohlen
- Haftungs- und geldwäschereirechtliche Risiken
- Empfehlung: «Wallet-to-Wallet» Zug um Zug mit Grundbuchanmeldung
- Grundstückgewinnsteuer: Verkehrswert im Zeitpunkt des Übergangs

Ausschluss der Barliberierung

Warum nur qualifizierte Liberierungsformen verbleiben

AUSGESCHLOSSEN

Barliberierung

Keine gesetzliche Zahlungsmittleigenschaft (Art. 2 WZG); nicht in Anhang 3 HRegV aufgeführt (nur CHF, GBP, EUR, USD, JPY)

PRIMÄRER WEG

Sacheinlage

Art. 634 OR – kumulative Voraussetzungen: Aktivierbarkeit, Übertragbarkeit, Verfügbarkeit, Verwertbarkeit

ALTERNATIVER WEG

Verrechnungsliberierung

Art. 634a OR – vorgeschalteter Kauf- oder Darlehensvertrag begründet CHF-Forderung; Verrechnung mit Liberierungsschuld

Sacheinlage (Art. 634 OR)

Kumulative Voraussetzungen der Sacheinlagefähigkeit



Aktivierbarkeit

Bilanzierungsfähigkeit nach Art. 959 Abs. 2 OR

Verlässlicher Wert, Mittelzufluss wahrscheinlich;
Marktpreise gemäss Art. 960b OR erforderlich



Übertragbarkeit

Keine gesetzlichen oder vertraglichen Hindernisse

Kritisch: drohende Einziehung bei
Geldwäschereiverdacht, FINMA- oder SEC-Verfahren,
«Blacklisting»



Verfügbarkeit

Freie Verfügung nach Eintragung (Art. 634 Ziff. 3 OR)

Exklusive Kontrolle des Private Key; keine «Besitzreste»
beim Einleger; Cold-Storage oder Escrow



Verwertbarkeit

Liquidierbarkeit zur Gläubigerbefriedigung

Vorhandensein zumindest eines beschränkten Marktes;
kritisch bei Lock-up und Nischen-Token

Volatilität und Sicherheitsmarge

Schutz vor der faktischen Unter-pari-Emission (Art. 624 OR)

Risiko: Unterdeckung im Zeitpunkt der Beurkundung; evtl. Gründerhaftung nach Art. 753 OR

Lösung: Einplanung einer Überdeckung (Sicherheitsmarge)

Richtwerte aus der Praxis

Volatile Kryptowährungen (BTC, ETH): ~ **30 %**

Stablecoins (USDT, USDC): ~ **10 %**

Buchhalterische Behandlung: Überschuss zwingend als Agio in die gesetzliche Kapitalreserve (Art. 671 Abs. 1 OR); nicht als Ertrag

Statutarische Musterklausel

«Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Sacheinlagevertrag vom [Datum] von [Name] [Zahl] Ethereum (ETH), zum Preis und Wert von insgesamt CHF [Zahl], wofür an den Sacheinleger [Zahl] vollständig liberierte Namenaktien an der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF [Zahl] zu einem Ausgabebetrag von je CHF [Zahl] ausgegeben werden. Eine allfällige Wertdifferenz der Sacheinlage gegenüber dem Ausgabebetrag zugunsten der Gesellschaft wird ohne Gegenleistung in die gesetzliche Kapitalreserve gebucht.»

Quelle: Schärli/Schütte, Anwaltsrevue 5/2022, S. 202

Verrechnungsliberierung (Art. 634a OR)

Umweg zur Umgehung der Gleichartigkeitsproblematik



Dogmatischer Hinweis

Art. 120 Abs. 1 OR verlangt Gleichartigkeit der Forderungen. Diese Hürde lässt sich durch zweiseitigen Verrechnungsvertrag überwinden – die Normen des Verrechnungsrechts sind dispositiv (Müller, BSK OR I, Vor Art. 120–126 OR N 1). Neuere Lehre: Stablecoins können auch ohne Sonderregel mit Fiat-Forderungen verrechnet werden, sofern vollständig besichert, liquid gehandelt und keine Effektivklausel.

In der Praxis bleibt die Novation in CHF der rechtssicherste Pfad.

Ehegüterrecht und Vorsorgeauftrag

Zuordnung, Nennwertgarantie, Sicherung des Zugriffs

Ehegüterrecht

Zuordnung zu den Gütermassen

Arbeitserwerb (Mining, Staking) → Errungenschaft (Art. 197 ZGB).
Erwerb vor der Ehe oder Erbschaft → Eigengut.

Mehrwertbeteiligung – Nennwertgarantie

Art. 206 ZGB: investierender Ehegatte ist nach unten abgesichert, partizipiert nach oben – Volatilität verbleibt beim Eigentümer-Ehegatten.

Sicherung – Grenzen bei «Self-Custody»

Verfügungsverbot nach Art. 178 ZGB ist technisch wirkungslos bei Kenntnis der Seed Phrase. Ultima ratio: Transfer auf «Amts-Wallet».

Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB)

Problemstellung

Beistandschaft der KESB kennt die DLT-Spezifika selten; Gefahr des dauerhaften Zugriffsverlusts.

Gestaltungselemente

Einsetzung einer technisch versierten Vertrauensperson oder juristischen Person. Weisungen: HODL, aktive Bewirtschaftung, Stop-Loss-Schwellen.

Sichere Hinterlegung der Zugangsdaten

Seed Phrases und Private Keys NICHT in der Urkunde – getrennte Hinterlegung (z. B. Bankschliessfach) mit Zugriff des Beauftragten im Vorsorgefall.

Erbrecht und digitale Nachlassplanung

Universalsukzession – und das Problem des faktischen Zugriffs

Grundsatz: Universalsukzession (Art. 560 ZGB)

Die Erben treten von Gesetzes wegen in die gesamte Rechtsstellung ein. Dies umfasst nach zeitgemässer Auslegung auch die faktische Inhaberschaft an digitalen Werten.

Custodial Wallets

- Vertragsverhältnis mit Intermediär
- Auftrags- oder Hinterlegungsvertrag
- Geht auf die Erben über
- Beispiele: Sygnum, Bitcoin Suisse, Banken

Non-Custodial Wallets

- Zugriff nur mittels Private Key / Seed Phrase
- Fehlen die Informationen: «Lost Coins»
- Risiko: definitiver, unwiederbringlicher Verlust
- Universalsukzession läuft ins Leere

Empfehlung

- «Crypto-Access Plan» als Inventar
- Seed Phrases NICHT im Testament
- Publikation durch Testamentseröffnung
- Einsatz versierter Willensvollstrecker

Bewertung von Kryptowerten

Methodenpluralismus zwischen Realteilung und gerichtlicher Wertermittlung

Primärer Ansatz: Realteilung (Zuweisung in natura)

Anteilmässige Übertragung der Token auf die Wallets aller Berechtigten – jeder trägt fortan sein eigenes Kursrisiko. Umgeht die Problematik der Stichtagsbewertung.

Falls Realteilung nicht möglich – Methodenpluralismus:

- | | | |
|---|-------------------------|---|
| 1 | ESTV-Jahresendkurse | Behördlich anerkannt, bindend bei Stichtag, entspricht Kalenderjahresende |
| 2 | Marktdaten-Aggregatoren | CoinMarketCap, CoinGecko – unterjährige Stichtage |
| 3 | VWAP / Glättung | Volumengewichtetes Mittel; arithmetisches Mittel über kurze Perioden |
| 4 | Liquiditätsabschlag | Bei grossen, illiquiden Positionen – Gutachter erforderlich |

Stichtag: Erbteilung: Art. 617 ZGB (Verkehrswert im Zeitpunkt der Teilung);
Pflichtteilsberechnung → Art. 474 ZGB (Todeszeitpunkt);
Güterrecht → Art. 214 Abs. 1 ZGB (Zeitpunkt der Auseinandersetzung).

Aussonderung kryptobasierter Vermögenswerte

Art. 242a SchKG – kumulative Voraussetzungen und der Fall «Lykke»

Kumulative Voraussetzungen (Art. 242a SchKG)

① Faktische Verfügungsmacht

Schuldner / Verwahrer besitzt die Private Keys

② Bereithaltungspflicht

Vertragliche Verpflichtung, Werte jederzeit für den Kunden bereitzuhalten

③ Zuordenbarkeit

Individuelle Zuordnung oder Anteil an Gemeinschaftsbestand klar bestimmt

KILLER-KLAUSEL: «Rehypothecation»

Weiterverleih auf Rechnung des Verwahrers → kein Aussonderungsrecht →
3. Konkursklasse (Art. 219 Abs. 4 SchKG) → regelmässig Totalverlust

CASE STUDY

«Lykke Corp.»

CHE-345.258.499

Sommer 2024: Cyberangriff – ca. CHF 20 Mio. Krypto
entwendet

Konkurseröffnung über die Gesellschaft

Dezember 2025: Einstellung mangels Aktiven (Art. 230 SchKG) –
kein Gläubiger bereit, Kostenvorschuss zu leisten

Lehre: Selbst ein theoretisch bestehendes Aussonderungsrecht
hilft nichts, wenn die Vermögenswerte physisch/digital
abhanden sind.

Vier Merkpunkte für die notarielle Praxis

Kautelarpraxis am Schnittpunkt von DLT und Zivilrecht

01

Technische Verifikation

Due Diligence

Einsichtnahme in öffentliche Blockchain-Explorer. Überprüfung von Wallet-Adresse und Transaktions-Hash. Keine Screenshots, keine mündlichen Zusicherungen. Prüfung auf Lock-ups, Blacklisting, aufsichtsrechtliche Risiken.

02

Sicherheitsmargen

Volatilitätsschutz

Abschlag 30 % für volatile Kryptowährungen, 10 % für Stablecoins. Überschuss statutarisch und buchhalterisch als Agio in die gesetzlichen Kapitalreserven (Art. 671 Abs. 1 OR). Vermeidung von Einlagerückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR).

03

Gefahrübergang

Vertragliche Präzision

Dispositive Regelung von Art. 185 OR vertraglich verdrängen. Anknüpfung an technische Irreversibilität der Blockchain-Transaktion (Bestätigung durch definierte Anzahl Block-Validierungen).

04

Aufklärungspflichten

Schlüsselverlust & Custody

Eindringliche Belehrung über Totalverlust bei Schlüsselverlust («Lost Coins»). Hinweis auf Insolvenzrisiko von Intermediären. Vertragliche Sicherung des Aussonderungsanspruchs gemäss Art. 242a SchKG.

Ich danke Ihnen

für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen und Diskussion

Dr. Lukas Müller, LL.M. · Richter am Schweizerischen Bundesverwaltungsgericht, St. Gallen

Weiterbildungstagung «Das Notariat im internationalen und digitalen Umfeld» · Bern, 29./30. April 2026